

Steuern: Die wichtigsten Abzugsmöglichkeiten im Überblick

Bereich	Abzüge	Zu beachten
Berufskosten	<p>Wer überschaubare Berufskosten (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung, Heimbüro, Sonstige) hat, kann diese mittels Pauschalbetrag abziehen.</p> <p>Bei Abzug der tatsächlichen Kosten darf man für den Arbeitsweg grundsätzlich nur die Kosten für den ÖV abziehen. Die Kosten für das Auto sind dann abzugsfähig, wenn man mit dem ÖV viel länger braucht. Allerdings gibt es beim Bund und den meisten Kantonen eine Maximalgrenze.</p> <p>Arbeitskleider sind abzugsberechtigt, wenn sie ausschliesslich Berufs- und Arbeitszwecken dienen. Wer aufgrund seiner beruflichen Stellung Anzüge oder Designermode trägt, kann dies nicht geltend machen.</p>	<p>Im Zusammenhang mit Corona (Homeoffice usw.) haben die Kantone unterschiedliche Handhabungen definiert. Für das Steuerjahr 2021 gelten mehrheitlich die gleichen Regeln wie für das Steuerjahr 2020.</p>
Ausbildung	<p>Seit einigen Jahren dürfen alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden – bis zu einer Obergrenze von 12'000 Franken pro Jahr. Die Kantone können eigene Obergrenzen festlegen.</p> <p>Es muss ein Bezug zur beruflichen Tätigkeit bestehen. Das heisst, nicht jeder Yogakurs oder Sprachaufenthalt ist à priori abzugsfähig.</p>	<p>Natürlich darf man nur Kosten abziehen, die man aus eigener Tasche bezahlt und nicht, wenn der Arbeitgeber sie übernimmt.</p>
Kinderabzüge	<p>Der reguläre Kinderabzug gilt für jedes Kind bis zum Ende der Erstausbildung. Beim Bund liegt er bei 6'500 Franken, in den Kantonen gelten unterschiedliche Werte.</p> <p>Der Betreuungsabzug ist nur zulässig, wenn beide Elternteile gleichzeitig arbeiten oder in einer beruflichen Ausbildung stehen. Die Maximalgrenze bei der Bundessteuer beträgt derzeit 10'100 Franken.</p>	<p>Für das Steuerjahr 2023 wird der Bund die Maximalgrenze für den Betreuungsabzug auf 25'000 Franken anheben.</p>
Vorsorge	<p>Einzahlungen in die Säule 3a sind von den Steuern befreit. Zudem werden sie auch später, beim Bezug, mit zu einem abgesenkten Satz besteuert.</p> <p>Erwerbstätige mit zweiter Säule können für das Steuerjahr 2021 max. 6'883 Franken abziehen.</p> <p>Selbständig Erwerbende können max. 34'416 Franken abziehen, bis max. 20 % des Erwerbseinkommens.</p>	<p>Auf die Länge lohnt es sich, zwei oder drei 3a-Policen anzulegen. So kann man sie später gestaffelt beziehen und die Steuerlast reduzieren, indem man die Steuerprogression bricht.</p>

<p>Wohneigentum</p>	<p>Schuldzinsen für Hypothekendarlehen kann man vom steuerbaren Einkommen abziehen.</p> <p>Kosten für Unterhaltsarbeiten kann man pauschal oder effektiv abziehen. Bei einer neu gebauten Liegenschaft fährt man mit der Pauschale eher besser, wenn erste Sanierungsarbeiten anstehen, lohnt es sich eher, die effektiven Kosten geltend zu machen.</p> <p>Energetische Sanierungen sind steuerlich privilegiert. Hier kann man nicht nur den werterhaltenden, sondern auch den wertvermehrenden Anteil voll abziehen.</p> <p>Im Gegenzug muss man für selbstbewohntes Eigentum den Eigenmietwert auf das Einkommen schlagen. Das ist ein theoretischer Wert, den man durch das Vermieten der Liegenschaft einnehmen würde.</p>	<p>Die Politik beisst sich derzeit an der Abschaffung des Eigenmietwerts die Zähne aus. Mit einer baldigen Lösung ist eher nicht zu rechnen. Einerseits ist das Geschäft im Detail sehr komplex, andererseits sind die Kantone in dieser Frage je nach Ausgangslage (z.B. Tourismuskantone mit hohem Zweitwohnungsanteil) gespalten.</p>
<p>Spenden</p>	<p>An Bund, Kantone und Gemeinden und ihre Anstalten wie Museen, Stiftungen u.a.</p> <p>An gemeinnützige Organisationen wie Hilfswerke, Umweltschutzverbände u.a.</p> <p>An steuerbefreite Institutionen, die einen öffentlichen Zweck verfolgen, z.B. Fussballjunioren, Kulturbeiz im Quartier u.a.</p>	<p>Die Zuwendungen müssen in der Summe mindestens 100 Franken erreichen, und es braucht für die Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung.</p>